



668



Handbuch
der
Forstpolitik

mit besonderer Berücksichtigung
der Gesetzgebung und Statistik.

Von

Dr. Max Endres,

o. ö. Professor an der Universität München.



Berlin.
Verlag von Julius Springer.
1905.

Vorwort.

Noch vor fünf Jahrzehnten hätte ein Handbuch der Forstpolitik kaum den dritten Teil des Umfanges beansprucht, der ihm jetzt zugewiesen werden muß, wenn alle forstpolitischen Fragen und Tatsachen nur einigermaßen erschöpfend zur Darstellung kommen sollen. Nicht als ob die Forstwirtschaft im wirtschaftlichen und politischen Leben vordem keine Bedeutung gehabt hätte. In der praktischen Staats- und Finanzpolitik war ihr vom Ausgange des Mittelalters ab mindestens die gleiche Stellung eingeräumt wie in der Gegenwart. Aber die Voraussetzungen für die fortschrittliche Entwicklung der eigentlichen Forstwirtschaftspolitik waren vor dem 19. Jahrhundert noch nicht gegeben. Dieselben wurden erst durch die Beseitigung des Feudalstaates und durch die Verkehrsentwicklung der Neuzeit geschaffen.

Die neue Zeit steckte auch der Waldwirtschaft neue Ziele, die einerseits auf den Ausgleich zwischen den Interessen der Waldbesitzer und der öffentlichen Wohlfahrtspflege und andererseits auf die Hebung der Waldwirtschaft als nationalen Erwerbszweiges gerichtet sind. So entstand eine besondere Schutzwaldgesetzgebung als Gegengewicht zur freiheitlicheren Ausgestaltung der Forstpolizeigesetzgebung, so wurde den Gemeinden eine weitgehende Einwirkung auf die Bewirtschaftung ihrer Waldungen zugestanden und so wurde die Existenz des Staatswaldbesitzes nicht nur durch die Verfassungsgesetze, sondern auch durch den öffentlichen Ausweis seiner Leistungsfähigkeit gesichert. Der Waldzerstückelung sucht man nun soviel als möglich vorzubeugen, und die Fehler früherer Zeiten sollen durch genossenschaftliche Vereinigungen wieder gut gemacht werden. Ein Programmpunkt der Forstpolitik harret allerdings in manchen Staaten noch seiner Erledigung, nämlich die Beseitigung der Forstrechte.

Die Verhältnisse des international gewordenen Holzhandels, die Verfrachtung des Holzes auf den Eisenbahnen und Wasser-

straßen, die Holzzollpolitik, die Waldbrandversicherung, die Organisation des forstlichen Realkredits und die Waldbesteuerung sind wichtige Zweige der Forstpolitik mit ausgesprochen modernem Charakter geworden.

Daß ich auf die geschichtliche Entwicklung der Gesetzgebung besonderes Gewicht legte, hoffe ich nicht bereuen zu müssen. Nur im Spiegel der Geschichte läßt sich der jetzige Stand der Forstgesetzgebung richtig beurteilen. Auf die Aufnahme der Geschichte der Forstrechte mußte ich aber noch in letzter Stunde wegen des großen Umfanges derselben verzichten. Auch die Geschichte und Organisation der älteren Waldgenossenschaften konnte aus demselben Grunde nur in gekürzter Form aufgenommen werden.

Ein Buch über Forstpolitik darf sich mit der Darstellung der vaterländischen Verhältnisse allein nicht begnügen. Denn gerade die Bestrebungen der außerdeutschen Länder auf forstpolitischem Gebiete bringen erst Licht in die internationale Solidarität der Waldwirtschaft, und jeden deutschen Forstmann muß es mit Genug-tung erfüllen, daß es vielfach deutsche Vorbilder sind, an welche die ausländische Forstgesetzgebung angeknüpft hat.

München, im August 1905.

Prof. Dr. Endres.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Einleitung	1
Erstes Kapitel.	
Größe, Verteilung, Besitzstand und Bestandsverfassung der Wälder.	
I. Die Wälder Europas	6
II. Die Waldungen des Deutschen Reichs	9
1. Die forststatistischen Erhebungen	9
2. Die gesamte Waldfläche	13
3. Der Besitzstand	16
4. Die Größenklassen (Umfang) der forstlichen Betriebe nach dem Stand des Jahres 1895	19
5. Zu- und Abnahme der Forstfläche	23
6. Die noch aufforstungsfähige Fläche	29
7. Die Holz- und Betriebsarten	30
I. Summarische Übersicht	30
II. Spezielle Nachweisungen	35
A. Laubholz	35
1. Niederwald	35
a) Eichenschälwald	35
b) Weidenheger	36
c) Sonstiger Stockausschlag usw.	36
2. Mittelwald	36
3. Plenterwald im Laubholz	38
4. Hochwald im Laubholz	38
a) Eichen	39
b) Buchen	40
c) Birken usw.	41
B. Nadelholz	41
1. Plenterwald	41
2. Hochwald	42
3. Die Holzarten des Plenter- und Hochwaldes	43
a) Kiefer	43
b) Fichte	43
c) Tanne	44
d) Lärche	45
8. Die Altersklassen	45
A. Eiche	47
B. Buche	48

	Seite
C. Kiefer	50
D. Fichte	51
E. Tanne	52
F. Lärche	52
9. Vorübergehende landwirtschaftliche Benutzung des Waldbodens	52

Zweites Kapitel.

Die Produktionsfaktoren der Waldwirtschaft.

I. Boden	54
1. Die Eigenschaften des Bodens	54
2. Die Bodenrente	55
A. Die Fruchtbarkeit des Bodens	56
B. Die Absatzlage	60
C. Die Intensität der Wirtschaft	64
D. Die erhöhte Nachfrage nach Holz infolge Zunahme der Bevölkerung	66
3. Absoluter und relativer Waldboden	68
4. Der Bodenwert	68
II. Kapital	74
III. Arbeit	77
1. Intensität und Art der Arbeit	77
2. Die Arbeiterfrage	80
IV. Die Wirtschaftssysteme (Umtriebszeiten)	85
1. Bodenreinertragswirtschaft und Waldreinertragswirtschaft	85
2. Sonstige Systeme	92

Drittes Kapitel.

Die Holzerträge.

I. Die normale Massenerzeugung des Einzelbestandes	93
II. Der Holzertrag nach den Wirtschaftsergebnissen der Staatsforste	95
1. Die Abnutzungssätze im ganzen	95
2. Die Erträge nach Holz- und Betriebsarten	99
3. Der Nutzholzanfall	100
III. Die Holzproduktion des Deutschen Reichs	104
1. Im ganzen	104
2. Nach Besitzarten	107
A. Der Gesamtanfall	107
B. Das Nutzholzprozent	109
C. Der Beitrag jeder Besitzkategorie zur Gesamtholzproduktion Deutschlands	110
IV. Mineralkohle und Holz	110

Viertes Kapitel.

Die Gelderträge.

I. Begriffe und Übersicht	114
II. Roheinnahmen und Holzpreise	119
1. Aus Holz	119
2. Aus Nebennutzungen	123

	Seite
III. Ausgaben	127
1. Die Gesamtausgaben	127
2. Die Verwaltungskosten	128
3. Die Betriebskosten	131
IV. Überschuß (Reineinnahme)	132
V. Die Gelderträge außerdeutscher Staatsforste	133
1. Österreich	133
2. Frankreich	133
3. Rußland	134
4. Finnland	135
5. Schweden	135
6. Dänemark	135
7. Japan	135

Fünftes Kapitel.

Die Wohlfahrtswirkungen des Waldes.

I. Begriff und Voraussetzungen	136
II. Geschichte	139
1. Ältere gesetzgeberische Akte	139
A. Frankreich	139
B. Deutschland und Österreich	140
2. Literarische Angaben	141
A. Vor 1825	141
B. Von 1825 ab	148
III. Die wissenschaftliche Forschung	153
IV. Der Einfluß des Waldes auf die Temperatur der Luft und des Bodens	160
1. Lufttemperatur	160
2. Bodentemperatur	166
V. Der Feuchtigkeitsgehalt der Waldluft	167
VI. Der Einfluß des Waldes auf die Niederschläge	171
VII. Der Einfluß des Waldes auf die Hagelbildung	180
VIII. Die wasserwirtschaftliche Bedeutung des Waldes	182
1. Die wasserermehrende und wassererhaltende Wirkung des Waldes	182
2. Die wasserabhaltende und wasserverbrauchende Wirkung des Waldes	183
3. Die Wasserbilanz	187
4. Der Einfluß des Waldes auf den Grundwasserstand und auf die Quellen	189
5. Der Einfluß des Waldes auf den Wasserstand der Flüsse	193
IX. Die mechanische Wirkung des Waldes	198
X. Die hygienische und ethische Bedeutung des Waldes	200

Sechstes Kapitel.

Forstpolizeigesetzgebung.

I. Deutsche Bundesstaaten	203
1. Geschichtliche Entwicklung im allgemeinen (Landschaften, Forstordnungen)	203

	Seite
2. Bayern r. d. Rh.	215
a) Bis zum Jahre 1805	215
b) Von 1805—1842	223
c) Von 1842 bis zur Gegenwart	229
3. Rheinpfalz	236
4. Württemberg	236
5. Baden	239
6. Hessen	242
7. Elsaß-Lothringen	244
8. Preußen	245
9. Sachsen	250
10. Sachsen-Weimar	252
11. Braunschweig	252
12. Mecklenburg	253
II. Außerdeutsche Staaten	254
1. Österreich	254
2. Ungarn	257
3. Schweiz	258
4. Frankreich	265
a) Die Zeit bis 1669	265
b) Die Ordonnance von 1669	266
c) Die Revolutionszeit	272
d) Die napoleonische Zeit	274
e) Der Code forestier von 1827	278
f) Die Gesetzgebung über Waldrodungen	280
g) Die Holzlieferung an die Marine	282
5. Rußland	283
6. Schweden	285
7. Norwegen	286

Siebentes Kapitel.

Der Schutzwald und die Gesetzgebung.

I. Begriff	287
II. Feststellung der Schutzwaldeigenschaft	289
III. Folgen der Bannlegung (Schutzmittel)	295
1. Rodungsverbot	295
2. Einschränkung der freien Bewirtschaftung und Nutzung	296
3. Beförderung	298
IV. Entschädigungsfrage	298
1. Die Voraussetzungen für Gewährung einer Entschädigung	298
2. Die Aufbringung der Entschädigungskosten	300
V. Enteignung von Schutzwaldungen, Schutzgenossenschaften, Neuanlage von Schutzwaldungen	308
1. Enteignung	308
2. Schutzwaldgenossenschaften	305
3. Neuanlage von Schutzwaldungen	305

	Seite
VI. Die Schutzwaldgesetzgebung in den deutschen Bundesstaaten	305
1. Preußen	306
2. Bayern	312
3. Württemberg	319
4. Baden	320
5. Elsaß-Lothringen	320
VII. Die Schutzwaldgesetzgebung der außerdeutschen Staaten	321
1. Österreich	321
A. Schutzwaldgesetzgebung	321
B. Wildbachverbauung	325
C. Karstaufforstung	327
2. Ungarn	328
3. Schweiz	330
4. Frankreich	334
A. Schutzwaldgesetz	334
B. Befestigung des Gebirgsbodens	334
C. Bindung der Dünen	340
D. Aufforstung der Landes de Gascogne	341
5. Italien	342
A. Schutzwaldgesetzgebung	342
B. Aufforstung der Gebirgsgründe	345
6. Rußland	348
7. Norwegen	351
8. Serbien	352
9. Spanien	352

Achstes Kapitel.

Privatwaldwirtschaft.

I. Bedeutung und Verteilung der Privatwaldungen	353
1. Privatwirtschaftliche Bedeutung	353
2. Die mit landwirtschaftlichen Betrieben verbundenen Forste	356
II. Die gesetzlichen Beschränkungen der Privatwaldwirtschaft	361
1. Übersicht	361
2. Rodungsverbot	363
3. Aufforstungsgebot	368
4. Devastationsverbot	373
5. Direkte Wirtschaftsvorschriften	376
6. Beförderung	378
7. Sonstige forstpolizeiliche Vorschriften	379
8. Teilung von Privatwaldungen	380
Anhang. Die Bestellung von Forstschutzorganen	381
III. Die Mittel zur Hebung der Privatwaldwirtschaft	382

Neuntes Kapitel.

Gemeindewaldwirtschaft.

I. Geschichtliche Entwicklung des Gemeindewaldeigentums als Teil des Gemeindevermögens	388
1. Markgenossenschaft	388
2. Ortsgemeinde	394

	Seite
II. Arten des Gemeindewaldeigentums	398
1. Waldungen, welche zum Kämmerervermögen gehören . . .	398
2. Waldungen, welche ganz oder teilweise den Charakter eines Allmendgutes haben	399
A. Bayern r. d. Rh.	399
B. Rheinpfalz	403
C. Württemberg	404
D. Baden	405
E. Hessen	406
F. Elsaß-Lothringen	407
G. Preußen	407
H. Tirol	408
I. Frankreich	408
K. Schweiz	409
3. Statistik	410
III. Gemeindewaldgesetzgebung	413
1. Geschichtliche Entwicklung in Preußen und Bayern	413
A. Preußen	414
B. Bayern	415
2. Die Systeme der Staatsaufsicht	423
A. Vermögensaufsicht	425
B. Technische Betriebsaufsicht	426
C. Beförderung	439
IV. Übrige Staatsaufsichtswaldungen	451
1. Körperschaftswaldungen	451
2. Die bayerischen Lehwaldungen	454
V. <u>Beförsterungsbeiträge</u>	455
VI. Teilung der Gemeindewaldungen	460
1. Geschichtliches	460
2. Geltende Gesetzgebung	465
VII. Verkauf von Gemeindewaldungen	468

Zehntes Kapitel.

Staatswaldwirtschaft.

I. Entstehung des Staatswaldeigentums	471
II. Rechtliche Natur der Staats- und Domänenwaldungen	473
III. Veräußerlichkeit der Staatswaldungen	491
1. Die geltenden Grundsätze	491
2. Die früheren Verkäufe	491
A. Die Gründe im allgemeinen	491
B. Bayern	496
C. Preußen	502
D. Österreich	504
E. Frankreich	506
IV. Verhältnis der Staatswaldungen zum Gemeindeverband	514
V. Bedeutung der Staatswaldungen	519
1. Im allgemeinen	519
2. Finanzielle Bedeutung	522
3. Wirtschaftsgrundsätze	525

Elftes Kapitel.**Waldgenossenschaften.**

	Seite
I. Die bestehenden älteren Waldgenossenschaften	529
II. Die Bildung von neuen Waldgenossenschaften	532
1. Zweck und Ziel	532
2. Die Arten der Waldgenossenschaften	535
A. Eigentumsgenossenschaften	535
B. Wirtschaftsgenossenschaften	542
3. Entstehung	547
4. Gesetzliche Grundlagen	552

Zwölftes Kapitel.**Forstrechte.**

I. Begriff und geltendes Recht	556
II. Grunddienstbarkeit und Reallast	559
III. Eintrag in das Grundbuch und Begründung	563
IV. Regulierung	567
1. Umwandlung	567
2. Einschränkung	568
3. Fixierung	570
4. Verlegung	571
Anhang. Zuständigkeit und Verfahren in Bayern	572
V. Übertragbarkeit und Teilbarkeit	573
VI. Ablösung	576
1. Ablösungsgesetzgebung	576
2. Provokationsrecht	585
3. Abfindungsmittel	586
A. Waldabfindung	586
B. Landabfindung	592
C. Geldabfindung	595
VII. Bedeutung der Forstrechte	599
1. Im allgemeinen	599
2. Holzberechtigungen	600
3. Waldweiderechte	605
4. Streurechte	606
5. Mastrechte	608

Dreizehntes Kapitel.**Holzhandel und Holzproduktion.**

I. Übersicht	609
II. Deutsches Reich	612
1. Einfuhr und Ausfuhr im ganzen	612
2. Die Bezugsländer	619
3. Die Zufahrtswege	620

	Seite
4. Bearbeitungszustand (Sortimente)	623
A. Rohnutzholz	623
B. Schnittnutzholz	626
C. Längsachsig beschlagenes Holz usw.	629
D. Faßdauben und Brennholz	631
E. Papierholz und Papiermasse	631
F. Weiches und hartes Holz	636
5. Die Holzausfuhr	636
6. Handelsgebräuche im rheinischen und süddeutschen Holzhandel	637
A. Rundholz	637
B. Schnittware	638
III. Holzbilanz der außerdeutschen Staaten	639
1. Holzexportstaaten	639
A. Österreich-Ungarn	639
I. Forststatistik	639
a) Österreich	639
b) Ungarn	642
c) Bosnien und Herzegowina	644
II. Holzhandel	644
B. Rußland	649
I. Forststatistik	649
a) Europäisches Rußland	649
b) Kaukasus	653
c) Asiatisches Rußland	653
d) Holzproduktion	653
II. Holzhandel	655
III. Die Handelswege	657
C. Finnland	661
D. Schweden	663
E. Norwegen	668
F. Rumänien	672
G. Bulgarien	672
H. Vereinigte Staaten	673
J. Kanada	675
K. Japan	676
2. Holzimportstaaten	677
A. Frankreich	677
I. Forststatistik	677
II. Holzhandel	679
B. Schweiz	680
C. Belgien	682
D. Großbritannien	683
E. Dänemark	685
F. Niederlande	686
G. Italien	686
H. Spanien und Portugal	687
J. Griechenland	687
K. Serbien	687

	Seite
L. Türkei	688
M. Ägypten	688
N. Australien	688

Vierzehntes Kapitel.

Holzzoll.

I. Einleitung	690
1. Geschichtliches	690
2. Aus dem Zolltarifrecht	692
II. Entwicklung der Holzzollgesetzgebung seit 1879	694
1. Der Holzzoll vom Jahre 1879	694
2. Der Holzzoll vom Jahre 1885	695
3. Der Holzzoll vom Jahre 1892	695
4. Der Holzzoll vom Jahre 1906	698
III. Verzollungsmaßstab	707
IV. Bedeutung der Holzzölle	710
V. Gründe für und gegen den Holzzoll	715
VI. Gestaltung der Holzzölle	718
1. Rohnutzholz (Rundholz)	719
2. Schnittnutzholz	720
3. Längsachsig beschlagenes Holz	724
VII. Zollbegünstigungen und Warenverkehr	725
VIII. Der Zoll auf Gerbrinde und Quebracho	728
IX. Die Holzzölle außerdeutscher Staaten	735

Fünfzehntes Kapitel.

Holztransport.

I. Wassertransport	737
1. Der Seeweg	737
2. Die Binnenwasserstraßen	738
II. Eisenbahntransport	743
1. Bedeutung	743
2. Die Grundlagen der Tarifierung	745
3. Die Holztarife	748
A. Holz des Spezialtarifs I	748
B. Holz des Spezialtarifs II	750
C. Holz des Spezialtarifs III	758
4. Die Frage der Staffeltarife	764

Sechzehntes Kapitel.

Waldbesteuerung.

I. Gegenwärtiger Stand	770
II. Forstgrundsteuer	772
1. Allgemeines	772
2. Der steuerbare Ertrag	774
3. Der Inhalt der geltenden Grundsteuergesetze	779

	Seite
III. Allgemeine Einkommensteuer	785
1. Wesen und Inhalt	785
2. Das Einkommen aus der Forstwirtschaft	786
3. Die Besonderheiten der forstlichen Einkommensteuer	787
A. Trennung von Stammvermögen und Rente	788
B. Die Einkommensteuer beim aussetzenden Betriebe	791
IV. Vermögenssteuer	798

Siebzehntes Kapitel.

Forstwirtschaftlicher Realkredit (Beleihung der Waldungen) . . . 805

Achtzehntes Kapitel.

Waldbrandversicherung 812

Berichtigungen.

Seite 204 Zeile 11 von unten lies statt 14. Jahrhundert 17. Jahrhundert.

Seite 408 Zeile 21 von unten lies statt Bürgergesetzes Bürgerholzes.

Seite 526 Zeile 14 von oben lies „staatswirtschaftlichen Gründen“.

Nachtrag zu Seite 484. Herzogtum **Gotha**. Nach dem G. v. 19. Juli 1905, betr. die Domänenteilung, erhält das Herzoglich Sachsen-Gothaische Gesamthaus Grundeigentum samt nutzbaren Rechten mit einem jährlichen Reinertrag von 803 013 M. (hierunter 718 965 M. aus Forsten) als Fideikommiß, das Herzogtum Gotha solches mit einem Reinertrag von 691 616 M. (hierunter 568 588 M. aus Forsten) als Staatsgut. In dem herzoglichen Anteil sind 516 21 M. Reinertrag aus den Schmalkalder Forsten enthalten, die bisher in die Gothaische Staatskasse flossen. — Jeder Teil führt künftig die Verwaltung seines Grundbesitzes auf seine Kosten durch eigene Beamte. Die Forstbeamten des Herzogs müssen staatlich geprüft sein. Das herzogliche Haus verzichtet auf jede Zivilliste. Hört es auf zu regieren, dann hat es aus seinem Fideikommißbesitz dem Lande Grundbesitz mit einem Reinertrag von 96 000 M. zu übereignen.

Abkürzungen.

A. F. u. J. Z.	= Allgemeine Forst- und Jagdzeitung.
ALR.	= Allgemeines Landrecht.
BGB.	= Bürgerliches Gesetzbuch.
Danckelmann WG.	= Danckelmann, Die Ablösung und Regelung der Waldgrundgerechtigkeiten.
Donner	= Hagen-Donner, Die forstlichen Verhältnisse Preußens, 3. Aufl. 1894.
EG.	= Einführungsgesetz.
F. C.	= Forstwissenschaftliches Centralblatt.
FG.	= Forstgesetz.
FO.	= Forstordnung.
G.	= Gesetz.
GTO.	= Gemeinheitsteilungsordnung.
LR.	= Landrecht.
M. d. d. F.	= Mitteilungen des deutschen Forstvereins.
M. f. H.	= Mündener forstliche Hefte.
Ö. V.	= Österreichische Vierteljahrsschrift für Forstwesen.
Schlieckmann	= Schlieckmann, Handbuch der Staatsforstverwaltung in Preußen, 3. Aufl. 1900.
Schw. Z. f. F.	= Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen.
Z. f. d. g. F.	= Zeitschrift für das gesamte Forstwesen.
Z. f. F. u. J.	= Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen.

Einleitung.

Forstpolitik ist die Lehre von der öffentlichrechtlichen und wirtschaftlichen Stellung des Waldes und der Waldwirtschaft in Staat und Volkswirtschaft.¹⁾

Als angewandte oder praktische Staatswissenschaft ist die Forstpolitik der Inbegriff der Maßnahmen, welche der Staat zur Pflege und Förderung der Waldwirtschaft trifft oder treffen soll.

Politik (*ἡ πολιτικὴ τέχνη*) bedeutet die Kunst des Handelns nach den gegebenen Umständen. Nicht die Festhaltung am Seienden, sondern die Erstrebung des Seinsollenden ist ihr höchstes und letztes Ziel. Durch die in ihrem innersten Wesen begründete Kritik der bestehenden Zustände wendet sie sich wesentlich der Zukunft zu. Bestehende Zustände des wirtschaftlichen Lebens sind in der Regel nicht plötzlich geworden, sondern sind die Folgeerscheinungen des vordem Gewesenen. Daher hat auch die Forstpolitik den geschichtlichen Zusammenhang der gegenwärtigen Verhältnisse der Forstwirtschaft mit den früheren zu ergründen und daraus die Kenntnis von dem Erreichbaren und Unmöglichen zu schöpfen.

Bei der Beurteilung der bestehenden forstpolitischen und forstrechtlichen Verhältnisse darf nicht vergessen werden, daß dieselben in den konstitutionellen Staaten sehr oft auf einem Kompromiß zwischen Staatsgewalt und Volksvertretung beruhen und als Diagonale der wirkenden politischen Kräfte das zeitlich Erreichbare darstellen. Gerade in der Forstpolitik hat man sich vielfach mit dem Gedanken abzufinden, daß das Wünschenswerte dem Erreichbaren weichen muß.

Den Ausgangspunkt für forstpolitische Erwägungen bildet das geltende Recht, wenn ein solches einschlägig ist.

¹⁾ Vgl. Lehr im Handbuch der Forstwissenschaft, 2. Aufl., IV, 310. — Buchenberger (Agrarwesen und Agrarpolitik I, 49) versteht unter Agrarpolitik „den Inbegriff der Grundsätze, von denen der Staat bei der Pflege des landwirtschaftlichen Gewerbes sich leiten läßt“.